

Berlin, 13.01.2020

**Stellungnahme
zur Ermittlung des Fortschreibungsbedarfs für die Produktgruppe 13 „Hörhilfen“**

(Auszug)

Unmittelbarer Behinderungsausgleich bei Hörhilfen

Der DSB hält fest, dass das Sachleistungsprinzip für Hörhilfen gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung konkretisiert wird durch den Anspruch der Versicherten auf eine bestmögliche Angleichung an das Hörvermögen Gesunder entsprechend dem aktuellen Stand der Technik, soweit dies Gebrauchsvorteile im täglichen Leben betrifft. Dazu gehört das Sprachverstehen in anspruchsvollen alltäglichen Hörsituationen wie zum Beispiel im Störgeräusch und in größeren Gruppen. Ebenfalls zu diesem unmittelbaren Behinderungsausgleich gehören nach allgemeiner Auffassung auch typische berufliche Hörsituationen wie Besprechungen, Vorträge und Fortbildungen, Telefonieren und Kundengespräche, weil diese in analoger Form genauso Bestandteil des alltäglichen Gebrauchs sind.

Es gibt zentrale Geräteeigenschaften digitaler Hörsysteme, die unter Fachleuten unstrittig das Sprachverstehen in anspruchsvollen, alltäglichen Hörsituationen verbessern. Dabei geht es inzwischen nicht mehr nur um das Sprachverstehen im statischen Störgeräusch und in größeren Gruppen. Zum Stand der Technik gehört auch die Reduzierung von Wind- und Impulsgeräuschen, die erheblich zum Sprachverständnis im Straßenverkehr oder in Kantinen- oder Restaurantsituationen beitragen. Auch die Tatsache, dass sich Hörsituationen dynamisch entwickeln und Hörsysteme wechselnden Richtungen von Sprache und Lärm folgen können, gehört heute zum Grundrepertoire der digitalen Signalverarbeitung.

All diese Entwicklungen berücksichtigen die Anforderungen der GKV nicht. Geräte mit „aufzahlungsfreien“ Eigenschaften findet man heute nur noch in einigen Produktnischen. Wie die



DSB-Bundesgeschäftsstelle
Sophie-Charlotten-Str. 23a, 14059 Berlin
Telefon: (030) 47 54 11 14
Telefax: (030) 47 54 11 16
E-Mail: dsb@schwerhoerigen-netz.de
Internet: www.schwerhoerigen-netz.de

Bankverbindung
GLS Gemeinschaftsbank
IBAN: DE95430609671147793900
BIC: GENODEM1GLS
Gemeinnützig anerkannt
FA Kö 1, Steuernr: 27/663/55087

Vorstand
Dr. Matthias Müller (Präsident)
Antje Baukhage (Vizepräsidentin)
Ursula Soffner (Vizepräsidentin)
Eingetragen beim Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg, VR 25501

Mitglied im
PARITÄTISCHEN
Wohlfahrtsverband

Mitglied in der
BAG Selbsthilfe e.V.

2019 veröffentlichte Befragung des GKV-Spitzenverbandes selbst feststellt, geben insbesondere die Filialisten unter den Anbietern, aber auch Einzelakustiker mittlerweile regelmäßig Geräte mit wesentlich besseren Merkmalen auch aufzahlungsfrei aus.

Es wird Zeit, die Anforderungen an den Stand der Technik anzupassen. Aus Sicht des DSB gehören dazu:

generell:

1. Mindestens 10 einstellbare und bei der Signalverarbeitung aktive Kanäle
2. Adaptive Störgeräusch-Unterdrückung in mindestens 10 Frequenzkanälen
3. Adaptive Sprachanhebung in mindestens 10 Frequenzkanälen
4. Adaptive Richtungs-fokussierung des Mikrofons in mindestens 10 Frequenzkanälen
5. Automatische seitensynchrone Situationserkennung von mindestens 5 Hörsituationen (Ruhe, Gespräch in Ruhe, Gespräch im Umgebungsgeräusch, Gespräch in Gesellschaft, Laute Umgebung)
6. Wahlweise manuelle Programmwahl mit mindestens 4 Hörprogrammen
7. Rückkoppelungsunterdrückung in mindestens 10 Frequenzkanälen
8. Impulsgeräuschunterdrückung
9. Windgeräuschunterdrückung, variabel einstellbar
10. Beidseitiges Telefonieren
11. T-Spule, im gemischten Mikrofonmodus variabel einstellbar
12. Vollständige seitensynchrone Bedienung über externes drahtloses Bedienteil
13. Drahtlosvorbereitung für Telefon und externe Tonquellen (TV, Mikrofon)

und bei medizinischem Bedarf im Einzelfall:

14. Frequenzverschiebung nicht mehr hörbarer Tonfrequenzen
15. CROS-Versorgung per Funk
16. Tinnitusfunktion mit variablen Klängen
17. Akkubetrieb (z.B. bei zusätzlich motorischen, kognitiven oder visuellen Einschränkungen)

Gemessen am Stand der Technik handelt es sich ausnahmslos um seit Jahren gut eingeführte Standardtechnologien der digitalen Signalverarbeitung, die keinen Innovationsschutz mehr genießen müssen. Der DSB fordert bewusst keine aktuellen herstellerepezifischen Spitzentechnologien (z.B. Opn, binaurale Direktionalität, Own Voice oder ähnliches). Hier bleibt - und soll bewusst bleiben - weiterhin Raum für eine Abgrenzung nach oben und freie Wahl von Komfortfunktionen.

Kein Komfort

Der DSB widerspricht in diesem Zusammenhang der oft geäußerten Auffassung, bei Funktionalitäten wie adaptiver Steuerung der Mikrofone, Sprachanhebung oder anderen im Alltag vorteilhaften Eigenschaften handele es sich um Komfortfunktionen. Diese Qualifizierung hält

dem Anspruch einer bestmöglichen Angleichung an das Hörvermögen Gesunder nicht stand. Es handelt sich um zentrale Eigenschaften, die wesentliche Gebrauchsvorteile im täglichen Leben bieten. Die Gebrauchsvorteile einer drahtlosen Übertragung sind zum Beispiel auch in der Hilfsmittelrichtlinie beschrieben und anerkannt.

Dass es für diese Gebrauchsvorteile bisher keine Messverfahren gibt, die diese im Einzelfall objektiv und in Zahlen belegen können, ändert nichts an den tatsächlich gegebenen Gebrauchsvorteilen selbst. Geeignete, dynamische Messverfahren sind auch auf absehbare Zeit nicht in Entwicklung. Dieses Versäumnis kann aber nicht den Versicherten zur Last gelegt werden.

Keine unangemessenen Mehrkosten für die GKV

Der DSB widerspricht auch der Befürchtung, dass durch eine Anhebung der Minimalanforderungen an aufzahlungsfreie Hörsysteme auf die GKV erhebliche Mehrkosten zukommen. Wie die Auswertung der zitierten Versichertenbefragung des GKV-Spitzenverbandes selbst feststellt, bieten bereits heute Filialisten und durchaus auch Einzelakustiker ihren Kunden von vornherein aufzahlungsfreie Systeme mit einer wesentlich höheren audiologisch-technischen Ausstattung an. Sie kommen dadurch schneller zu besseren Ergebnissen, sparen damit Zeit und erzielen eine höhere Kundenzufriedenheit.

Die Preisunterschiede bei Hörsystemen beruhen nicht auf unterschiedlichen Herstellkosten, sondern weitgehend auf einer Preis- und Markenpolitik der Hersteller. Es ist bekannt, dass einige Hersteller Einheitsgeräte vertreiben, die von vornherein alle Funktionen in sich bergen und je nach „Modellstufe“ gesperrt oder freigeschaltet werden. Die Anpassung der GKV-Anforderungen an den Stand der Medizintechnik würde lediglich dazu führen, dass verbliebene Geräte mit geringer technischer Ausstattung aus dem Angebot verschwinden. Damit würde die technologische Einstiegsschwelle wieder auf qualitativ gut ausgestattete, hochwertige Geräte mit aktueller Technik angehoben.

Der Schlüssel liegt bei der GKV

Der Schlüssel zu einer qualitativ hochwertigen Versorgung ihrer Versicherten mit Hörsystemen liegt bei der GKV. Entscheidend wird sein, die von der GKV festgelegten „Features“ von erstattungsfähigen Geräten dem Stand der Technik folgend fortzuschreiben. Dies fordert der DSB insbesondere im Hinblick auf die Versicherten, die sich eine Aufzahlung finanziell nicht leisten können. Dafür hat der DSB begründete Richtwerte vorgeschlagen. Von dieser Maßnahme erwartet der DSB keine wesentlichen Mehrkosten für die GKV. Eine Versagung der Fortschreibung bedeutet, den Versicherten ihren gesetzlichen Anspruch auf einen bestmöglichen Hörausgleich vorzuenthalten oder sie weiterhin zu zwingen, ihren Anspruch mühsam und individuell per Widerspruch und Gerichtsentscheidung zu erstreiten.